



Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

- Kostenerstattungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen als rechtlich jeweils selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie bezüglich der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des AZV.
- (3) § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.
- (4) Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

Abschnitt II Erstattungsanspruch

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des AZV sind diesem gegenüber entweder nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen zu erstatten. Dabei gilt die folgende Systematik:

Neuanschlussnehmer

Bei Neuanschlussnehmern ist die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses als Teil der öffentlichen Einrichtung über den Beitrag finanziert. Ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung wird für jeden weiteren herzustellenden Grundstücksanschluss sowie für den Fall der Erneuerung, Veränderung, Trennung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen geltend gemacht. Dabei erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten.

Altanschlussnehmer

Bei Altanschlussnehmern ist die Erneuerung eines bestehenden (alten) Grundstücksanschlusses nicht über den Beitrag II mit finanziert. Es gilt: Für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen, die im Rahmen der vom AZV geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung in Zusammenhang mit der Erneuerung des Hauptsammlers) errichtet wurden und im Freigefälle entsorgen, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gilt für die Berechnung, dass Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten (Fiktion der Straßenmitte). Der Einheitssatz für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses beträgt je laufenden Meter **339,20 Euro**. Für den Revisionschacht beläuft sich der Einheitssatz auf **650,20 Euro**.

Für den Fall der Veränderung, Trennung oder Beseitigung sowie für die Kosten für die Unterhaltung dieser Grundstücksanschlüsse wird die Kostenerstattung nach tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

Soweit sich ein alterschlossenes Grundstück als Baulücke darstellt und ein Grundstücksanschluss zum 15. Juni 1991 noch nicht hergestellt gewesen ist, ist die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses über tatsächliche Kosten geltend zu machen. Das gleiche (Abrechnung nach tatsächlichen Kosten) gilt für die Veränderung, Trennung oder Beseitigung bestehender Anschlüsse dieser Grundstücke. Dabei gilt die folgende Annahme: Bei der Entflechtung bestehender alter Mischsysteme wird die erstmalige Herstellung eines reinen Schmutzwasserkanals und die damit in Zusammenhang stehende Erneuerung des Grundstücksanschlusses als „Erneuerung“ im Sinne dieser Satzungsregelung definiert.

- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie die Erstattung der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung des AZV erfolgt nach tatsächlichen Kosten.

§ 3

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. betriebsfertigen Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. nach erfolgter Veränderung, Trennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Hinsichtlich der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Abschluss der Unterhaltungsmaßnahme.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht der Kostenerstattungsanspruch bei einer Teilerneuerung auch für einzelne Anlageteile gesondert (§ 6 Abs. 2 KAG-LSA – Kostenspaltung).

§ 5 Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV oder den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Kostenerstattungspflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Höhe des Kostenerstattungsanspruches die hierzu erforderlichen Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Abgabenschuldverhältnis haben können, sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (insbesondere Vor- und Zunahme der Kostenerstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechtes und der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Kostenerstattungssatzung, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung dem AZV oder deren Beauftragten Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderlichen Umfang behilflich ist,
3. entgegen § 9 dieser Satzung einen Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der AZV kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Hettstedt, *13.12.2024*

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

